

# NOTARIAT AM ALSTERTOR

DR. ROLF-HERMANN HENNIGES DR. WOLFGANG ENGELHARDT  
JOHANN JONETZKI DR. ROBERT DIEKGRÄF  
DR. ARNE HELMS, LL.M. DR. MICHAEL VON HINDEN  
NOTARE

---

## Mandanteninformation zum Musterprotokoll zur GmbH-Gründung

### 1. Was ist ein Musterprotokoll?

Durch das "Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)" ist es ab 1. November 2008 möglich, eine GmbH oder eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) in der Form eines Musterprotokolls zu gründen, wenn es sich um eine Bar-Gründung handelt.

Das Musterprotokoll ist in seinen wesentlichen Bestandteilen inhaltlich zwingend vorgegeben. Es beinhaltet die Gründungsformalien für die Bar-Gründung mit einem bis zu drei Gesellschaftern und mit einem Geschäftsführer, der stets von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist, die (wenigen) Regelungen der Satzung und die Gesellschafterliste.

Die integrierte Satzung läßt nur Regelungen zu

- zur Firma
- zum Unternehmensgegenstand
- zur Höhe des Stammkapitals
- zu den Gründungsgesellschaftern und den von ihnen übernommenen Geschäftsanteilen

Eine Gründung mit mehr als drei Gründern ist mit dem Musterprotokoll nicht möglich.

Die Bestellung mehrerer Geschäftsführer und/oder abweichender Vertretungsverhältnisse (auch in der Folgezeit) ist mit dem Musterprotokoll nicht möglich.

### 2. Welche Vorteile bietet die Verwendung des Musterprotokolls?

- In Einzelfällen könnte das Musterprotokoll zu einer etwas schnelleren Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister führen. Hierzu fehlen allerdings bislang praktische Erfahrungen. Erfahrungsgemäß bewirkt auch nicht die Prüfung der Satzung durch das Registergericht eine zeitliche Verzögerung, sondern "zeitkritischer" sind solche praktischen Dinge wie die Einzahlung des Stammkapitals.
- Handelt es sich bei der zu gründenden Gesellschaft um eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) (siehe dazu "Mandanteninformation Unternehmergesellschaft"), können sich Kostenvorteile bei der Gründung ergeben.

#### Beispiele (ohne USt.)

(bei der GmbH stehen die Gebühren für

1. Gründung mit individueller Satzung

2. Geschäftsführerbestellung
3. Gesellschafterliste)

Stammkapital in EUR	Gebühr(en) in EUR			
	UG mit einem Gesellschafter	GmbH mit einem Gesellschafter	UG mit zwei oder drei Gesellschaftern	GmbH mit mehreren Gesellschaftern
1.000,00	10,00	./.	20,00	./.
5.000,00	42,00	./.	84,00	./.
10.000,00	54,00	./.	108,00	./.
20.000,00	72,00	./.	144,00	./.
24.999,00	84,00	./.	168,00	./.
25.000,00	./.	1. 84,00 2. 168,00 3. <u>21,00</u> 273,00	./.	1. 168,00 2. 168,00 3. <u>21,00</u> 357,00

Die vorgenannten Kosten umfassen die Beurkundung, (bei der GmbH:) die Erstellung der individuellen Satzung (nebst Beratung), die Bestellung des oder der Geschäftsführer (bei der GmbH mit individueller Anpassung der Vertretungsverhältnisse nach entsprechender Beratung) und die Gesellschafterliste.

- Handelt es sich hingegen um eine "normale" GmbH, entfallen die Kostenvorteile.

### 3. Welche Nachteile bietet die Verwendung des Musterprotokolls?

Bei der Verwendung des Musterprotokolls sind inhaltlich keinerlei Abweichung möglich, weder im Bereich der Satzungsgestaltung noch im Bereich der Vertretungsberechtigung der Geschäftsführer.

Aus unserer täglichen Beratungspraxis wissen wir jedoch, dass in nahezu allen Fällen Regelungen gewünscht und erforderlich sind, die individuell auf die Bedürfnisse der Gesellschafter zuzuschneiden sind, wie etwa Regelungen

- zur Schaffung mehrerer Geschäftsanteile (künftig möglich), deren Teilung und Zusammenlegung
- zur Kündigung der Gesellschaft
- zur abstrakten Vertretungsberechtigung bei mehreren Geschäftsführern und Prokuristen
- zur Abhaltung und zu Stimmverhältnissen von Gesellschafterversammlungen

- zur Vinkulierung der Übertragung von Geschäftsanteilen
- zu Vorkaufsrechten
- zum Schicksal der Beteiligung in Erbfällen
- zum Ausschluss von Gesellschaftern (z.B. bei Insolvenzen)
- zur Ermittlung der Abfindung bei einem Ausschluß von Gesellschaftern
- zur Vertretungsberechtigung von Liquidatoren
- zu etwaigen Wettbewerbsverboten (zumeist deren Ausschluss)
- zur Kostentragung durch die Gesellschaft über EUR 300,00 hinaus und/oder bei Kapitalerhöhungen

und vielem mehr. Dies gilt erfahrungsgemäß auch bei Einpersonen-Gründungen, in denen bereits (vorsorgend) künftigen Entwicklungen Rechnung getragen wird.

Auch bei der Besetzung der Geschäftsführung und deren Vertretungsverhältnissen sind in nahezu allen Fällen (außer vielleicht bei der Einpersonen-Gründung) Regelungen sinnvoll und gewollt, die von dem engen Korsett des Musterprotokolls abweichen:

- Bestellung von mehr als einem Geschäftsführer
- keine oder nur eingeschränkte Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (In-Sich-Geschäfte und/oder Mehrfachvertretung)
- Einzelvertretungsberechtigung auch bei der späteren Bestellung weiterer Geschäftsführer
- Gesamtvertretungsberechtigung mit Prokuristen
- Bildung von konkret benannten Vertretungspärchen

#### **4. Für wen eignet sich das Musterprotokoll?**

Angesichts der Nachteile des Musterprotokolls raten wir von einer Verwendung bei der "normalen" GmbH ab. Kostenvorteile kommen dort nicht zum Tragen. Eine messbare Beschleunigung der Eintragung in das Handelsregister erwarten wir in der Gesamtschau nicht.

Allenfalls in bestimmten Fällen der Gründung einer Unternehmersgesellschaft kommt das Musterprotokoll in Betracht, wenn der oder die Gründer im Hinblick auf die (moderaten) Kostenvorteile auf jede Form von Beratung und Individualisierung verzichten können und wollen. Raten können wir hierzu ausdrücklich nicht. Die (auch finanziellen) Nachteile einer "nicht passenden" Satzung holen die (moderaten) Kostenvorteile schnell auf.

**Hinweis:** Diese Mandanteninformation enthält lediglich unverbindliche allgemeine Empfehlungen. Sie ersetzt eine persönliche Beratung im individuellen Fall nicht. Jede Haftung für die Richtigkeit des Inhalts dieser Mandanteninformation wird ausgeschlossen.